



19.06.2014

PRESSEMITTEILUNG

Bericht zur Fachtagung „Soziale Teilhabe“ am 17. Mai 2014

Zur der Fachtagung „Soziale Teilhabe“ am 17.05.2014 in Köln kamen interessierte und politisch aktive Menschen und UnterstützerInnen, um sich zum Thema „Soziale Teilhabe“ auszutauschen. In den nächsten Jahren soll mit einer geplanten Gesetzesänderung die soziale Teilhabe in der Gesellschaft für alle Menschen mit Behinderung neu geregelt werden. Aus diesem Grund wurde die Fachtagung durch den Arbeitskreis „Sign Teilhabe“ initiiert und mit Unterstützung des Verbandes für Gebärdensprachkultur Köln und Umland e. V. durchgeführt.

Unter den politisch Interessierten waren aktive VertreterInnen u.a. des Landesverbandes der Gehörlosen NRW, des Bundesverbandes der Taubblinden, des Bundeselternverbandes, der Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdozenten und auch eine Vertreterin des Gebärdensprachdolmetscherverbandes war gekommen. Es waren zahlreiche interessierte Menschen dort, die in NRW Netzwerkarbeit zum Thema Gebärdensprache leisten. Mit dieser Fachtagung setzten die Teilnehmer ein Zeichen sich für eine verbesserte Teilhabe hörbehinderter Menschen stark zu machen.



Zu Beginn der Fachtagung

Zur Einleitung der Fachtagung begrüßte Martin Woltemate herzlich die Teilnehmer der Fachtagung. Er stellte den Arbeitskreis vor und berichtete über die bisher wichtigsten Tätigkeiten. Insbesondere war es gelungen eine Zusammenarbeit mit Politikern auf gesellschaftlicher Ebene zu erreichen. Nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ forderte Martin Woltemate weiterhin die Einbeziehung hörbehinderter Menschen als selbst Betroffene in die Entwicklung gesetzlicher Regelungen. Die behindertenpolitischen Herausforderungen sind derzeit groß und gleichzeitig ist die Beteiligung hörbehinderter Menschen an der Gestaltung dieses Gesetzes bisher kaum gegeben. Es könne nur funktionieren, wenn der Arbeitskreis „Sign Teilhabe“ eine breite Unterstützung von der gesamten Gemeinschaft hörbehinderter Menschen und von den Landesverbänden der Gehörlosen der Bundesländer bekomme, erläuterte Martin Woltemate. Die Vorträge und Workshops sollten eine gute Basis für die weitere Arbeit des Arbeitskreises „Sign Teilhabe“ liefern.

Gesetzliche Grundlagen

Im Vortrag von Jan Eichler wurden die wichtigsten Grundlagen und geplanten Änderungen der bisherigen Gesetze zur sozialen Teilhabe vorgestellt. Er stellte außerdem verschiedene Gesetzesvorschläge unterschiedlicher Fachleute vor. Darunter wurden der Gesetzesentwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen (FbJJ) vorgestellt, die Vorschläge für den Entwurf



des Gesetzes von Dr. Prof. Harry Fuchs wurden betrachtet und die Anliegen des Ministeriums für Arbeit und Soziales bei der Entwicklung eines solchen Gesetzes wurden dargestellt. In Bezug auf die Gesetzesentwürfe zur Regelung der sozialen Teilhabe wurden schwerpunktmäßig die „Ausführung von Leistungen und Persönliches Budget“ (§17 SGB IX) in Verbindung mit dem § 55 „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ (§ 55 SGB IX) und „Persönliche Unterstützung“ (§ 56 SGB IX) erläutert.

Genau diese Regelungen bereiten uns Schwierigkeiten, da für die Umsetzung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Hörbehinderung - laut Teilhabestudie NRW von der Uni Köln (Kaul Niehaus 2013) - nicht ausreichend GebärdensprachdolmetscherInnen vorhanden sind.

Für ca. 120 Menschen mit Hörbehinderung in NRW steht nur ein Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung. In anderen Bundesländern ist die Situation im Vergleich sogar schlechter. Die Auskünfte des Statistischen Bundesamtes zeigen, dass ein Durchschnittsbürger täglich etwa zwei Stunden für seine Kommunikation im gesellschaftlichen Alltag benötigt (Statistisches Bundesamt 2014). Somit wäre eine Umsetzung sozialer Teilhabe für Menschen mit Hörbehinderung in Anlehnung an den Gesetzesentwurf des FbJJ (§ 17b, § 55 und § 56 SGB IX) kaum realisierbar. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen soll eine alternative Lösung gefunden werden.

Insbesondere hatte der Vortrag von Frau Dr. Emily Kaufmann (normalhörend), die an der Uni Köln als promovierte Linguistin tätig ist, uns wichtige Erkenntnisse gebracht: Sie zeigte die Bedeutung rechtlichen Auswirkungen in Folge der Anerkennung als jeweilige Nationalsprache, Amtssprache und Minderheitensprache auf. Ihren Vortrag verfolgten alle Teilnehmer der Fachtagung mit größter Aufmerksamkeit.

Die normalhörende Linguistin Dr. Emily Kaufmann

Dr. Emily Kaufmann ist in Kalifornien geboren und aufgewachsen. Die ASL (American Sign Language) hat sie als Fremdsprache gelernt. Sie zeigte, dass die Unterschiede zwischen Kalifornien und Deutschland groß sind und dass es auch große Unterschiede innerhalb der USA gibt. Zurzeit ist in Deutschland die Deutsche Gebärdensprache (DGS) nur im Rahmen des



Behindertengleichstellungsgesetzes (§ 6 BGG) linguistisch und gesetzlich als eigenständige Sprache anerkannt. Das Recht auf Gebärdensprache für Menschen mit Hörbehinderung ist somit auch festgelegt. Das hat an sich aber keine nennenswerte rechtliche Auswirkung, denn trotzdem stoßen hörbehinderte Menschen noch immer im Alltag an viele Barrieren. Wo immer gesprochene

Sprache eingesetzt wird, werden gehörlose und hörbehinderte Menschen tatsächlich benachteiligt – also in praktisch sämtlichen Lebensbereichen wie in sozialen, kulturellen und politischen Bereichen der Gesellschaft. Hörbehinderung ist in erster Linie eine Kommunikationsbehinderung. Für viele hörbehinderten Menschen ist die Deutsche Gebärdensprache ihre Erstsprache (Muttersprache) und ihr Gebrauch somit selbstverständlich.

Mit der Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als zweite Amtssprache wäre eine echte soziale Teilhabe in der Gesellschaft möglich. Damit wäre die Grundlage für das Bewusstsein und die Implementierung der DGS in sämtlichen gesellschaftlichen Lebensbereichen zugesichert und das soziale Miteinander zwischen nichtbehinderten Menschen und hörbehinderten Menschen ermöglicht. Dazu sollte die Berufsbezeichnung der GebärdensprachdolmetscherInnen (GSD) gesetzlich geschützt werden und die Inanspruchnahme von Gebärdensprache an der Regelschule angeboten werden.

Nach dem Vortrag von Emily Kaufmann haben sich die Teilnehmer dafür ausgesprochen, dass die Deutsche Gebärdensprache als zweite Amtssprache als gleichberechtigte Kommunikation im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eingeführt wird, um echte soziale Teilhabe hörbehinderter Menschen in der Gesellschaft zu ermöglichen. Im Anschluss an die Vorträge gab es Workshops, in denen die Beteiligten ihre Ideen, Vorschläge und Anregungen einbringen und darüber diskutieren konnten.

Workshop: Wie sieht der Bedarf der hörbehinderten Menschen bei der sozialen Teilhabe aus? Wie hoch sollte ein Teilhabegeld für Menschen mit Hörbehinderung sein?

Mit der Reform zur Regelung der sozialen Teilhaben müssen Leistungen für Menschen mit Hörbehinderung erstmalig ganz aus dem Sozialhilfesystem und somit aus dem Zuständigkeitsbereich der Sozialämter herausgenommen werden. Die Berechnung der Leistung muss einkommens- und vermögensunabhängig sein. Bei der sozialen Teilhabe sollten hörbehinderte Menschen beachten, dass es zwei unterschiedliche Leistungen gibt.



In nachfolgender Tabelle sind einige Beispiele zu den jeweiligen Leistungen zu sehen:

<p style="text-align: center;">Teil A</p> <p>Sozialleistungen zur Teilhabe nach SGB → erstmalig einkommens- und vermögensunabhängig</p>	<p style="text-align: center;">Teil B</p> <p>Teilhabegeld (=GL-Geld) zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen im persönlichen Umfeld</p>
<p>Zum Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Verständigung mit der Umwelt“ (nach §57 SGB IX) durch den Gebärdensprach-Dolmetschereinsatz in allen Lebensbereichen • „Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben“ (nach § 58 SGB IX) durch die Assistenzunterstützung • DGS-Frühförderung durch Hausgebärdensprachkurse als „Heilpädagogische Leistung“ nach § 56 SGB IX • Einsatz einer Kommunikationshilfe (Gebärdensprach-Dolmetscher) im Sinne des § 17 Abs.2 SGB I bei der Ausführung von verschiedenen Sozialleistungen nach SGB II, III, V, VI, VII, VIII, IX, XI und XII • u.a 	<p>Zum Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhte Handygebühren (durch UTMS bzw. LTE) bei der Internetflatrate zwecks der Videolive-Kommunikation (Face-to-Face); ebenso die hohen TESS-Gebühren • Anschaffung von technischen Hilfsmitteln wie Lichtsignalanlagen, Rauchmelder, Mobile Computer mit Webcam, Hörgeräte mit Batterien u.a. • Beiträge für Selbsthilfegruppen, Betroffenenvereine, Fahrtkosten per PKW zu weit entfernt liegenden Veranstaltungen und Beratungsstellen für Hörbehinderte (meist in Großstädten) • DGS-Lernmaterialien, Bücher bzw. Medien in leichter Sprache, technische Deutsch-Korrekturhilfe • u.a.

Teil A – Sozialleistungen zur Teilhabe nach dem SGB betrifft die sprachlich-kulturelle Kommunikationsbehinderung bei der sozialen Teilhabe in der Gesellschaft. Hier bekommen die hörbehinderten Menschen einen Anspruch auf Assistenz-Unterstützung (= Gebärdensprach-Dolmetscherinnen), um Barrieren in allen Lebensbereichen insbesondere der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben abzubauen. Hier werden die Kosten der Dolmetscher vom Staat bzw. den Kommunen direkt übernommen und nicht vom Teilhabegeld finanziert.

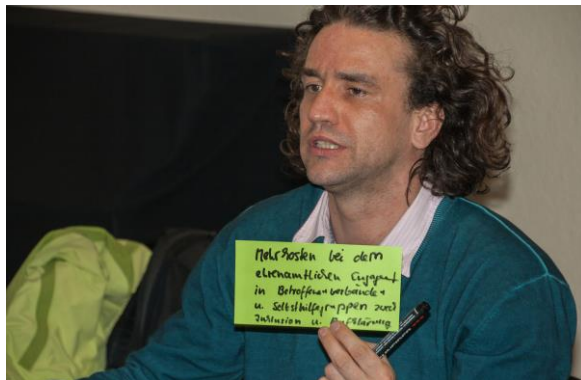
Beim **Teil B** handelt es sich um das Teilhabegeld (= bisher „Gehörlosengeld“) als „vorausgezahlte personenzentrierte Hilfe“ zur besseren Umsetzung der UN-BRK. Sie wird ergänzend neben den bisherigen Sozialleistungen nach SGB und BGG als Mittel der Eingliederungshilfe zur freien Verwendung an die Betroffenen gezahlt. Das Teilhabegeld wird zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile und Mehraufwendungen im persönlichen Umfeld verwendet. Beispiel sind Kosten für den Telefondolmetschdienst TESS, Hörgerätebatte-

rien, technische Ausstattungen, erhöhte Handygebühren (durch UTMS bzw. LTE) bei der Internetflatrate aufgrund der Videolive-Kommunikation (Face-to-Face). Das Teilhabegeld soll erstmalig unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen gezahlt werden. In Bezug auf die Höhe des Teilhabegeldes für Menschen mit Hörbehinderung, die gerade speziell auf Gebärdensprache als Erstsprache angewiesen sind, besteht immer noch Klärungsbedarf.

Zusätzlich zu den beiden oben genannten Teilen gibt es noch mehr Leistungen, die wir nicht alle aufzählen können. Wir möchten einen Leistungskatalog zu den jeweiligen Teilen demnächst auf unserer Homepage¹ veröffentlichen.

Die Differenzierungen

Wir waren einer Meinung, dass die Härte und Schwere der Hörbehinderung mit der Sehbehinderung blinder Menschen gleichzusetzen sei. Wo immer gesprochene Sprache eingesetzt wird, werden hörbehinderte Menschen de facto benachteiligt – also in praktisch sämtlichen Lebensbereichen wie in sozialen, kulturellen und politischen Bereichen der Gesellschaft. Hörbehinderung ist in erster Linie eine Kommunikationsbehinderung. Da trifft der Spruch von der taubblinden Helen Keller „Blindheit trennt von den Dingen, Taubheit von den Menschen“ zu.



Des Weiteren leben Menschen mit Hörbehinderung in einer Welt ohne Musik, ohne lautsprachlichen Input und ohne Vogelgezwitscher. Sie können die Nachrichten und Unterhaltungsmedien nur eingeschränkt nutzen. Eine Studie der Aktion Mensch über die Nutzung von Web-2.0-Anwendungen durch Menschen mit Behinderung ergab, dass Menschen mit

Hörbehinderung aufgrund verschiedener Barrieren benachteiligt sind (Knörzler 2013, S. 4). Beispielsweise können sie Video- und Audio-Podcasts, Blogs/Vlogs, Wikis und Foren nicht problemlos nutzen. Für die meisten normalhörenden Menschen sind das Radio, Fernsehen und die Internet-Podcasts alltägliche Informationsquellen. Doch für gehörlose Menschen sind diese Medien nur teilweise nutzbar. Sie verpassen vieles, was in der Welt um sie herum

¹Demnächst werden die ausführlichen Leistungskataloge auf der folgenden Seite veröffentlicht: www.sign-teilhabe.vgku.de/downloads

passiert.

Nach der intensiven Diskussion sind die Teilnehmer zu dem Schluss gekommen, dass sich die Schwerbehinderung hörbehinderter und blinder Menschen in Bezug auf ihren Härte- und Schweregrad gleicht. Die Gruppe der taubblinden Menschen mit dem Vermerk „TBL“ auf dem Schwerbehindertenausweis (Sehbehinderung und Hörbehinderung gleichzeitig) soll aufgrund der besonderen Härte und Schwere ihrer Schwerbehinderung höher eingestuft werden.

„Inklusion-Lotsen“ und „Peer Counseling“

Weiterhin gibt es zu bedenken, dass Unsicherheiten im Umgang mit gehörlosen Menschen und Unkenntnis der Gehörlosenkultur und der Identität gehörloser Menschen bei den Behörden und Kostenträgern häufig an der Tagesordnung sind. Im Sinne der Inklusion müssen an diesen Stellen mehr Gebärdensprachkompetenz und mehr Kenntnisse über die Gehörlosenkultur gefordert werden, d.h. Mitarbeiter in Behörden müssen in der Gebärdensprache und im Besonderen im kulturellen Umgang mit den hörbehinderten Menschen geschult werden. Es wird auch gefordert eine gemeinsame Anlaufstelle für die diversen Anliegen, sogenannte „Inklusions-Lotsen“, einzurichten. Die Mitarbeiter dort sollten selbst hörbehindert und in Angelegenheiten der Hörbehinderten kompetent sein. In der UN-Behindertenrechtskonvention ist das Prinzip des „Peer Counselings“ ausdrücklich erwähnt und auch Deutschland muss hier endlich entscheidende Schritte voran gehen. Peer Counseling in unserem Sinne bedeutet Behinderte beraten Behinderte - einfühlsam zuhörend, die Erfahrungen und Wünsche des anderen wertschätzend und so partnerschaftlich, kompetent, solidarisch und "ermächtigend" zu einer selbstbestimmter Lebensführung gelangen.



Und zum Schluss

Zum Schluss wurde eine gemeinsame Erklärung zum Reformprozess der Leistungen der sozialen Teilhabe und der Inklusion von Menschen mit Hörbehinderung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland verabschiedet. Sie wird als roter Leitfaden für alle politischen Aktivitäten der hörbehinderten Menschen in ganz Deutschland dienen, um die Ziele ohne Umwege gemeinsam leichter zu erreichen. Demnächst wird sie veröffentlicht. Anschließend möchten alle Teilnehmer der Fachtagung und des Arbeitskreis „Sign-Teilhabe“ alle Landesverbände der Gehörlosen in den 16 Bundesländern aufrufen sich der gemeinsamen Erklärung anzuschließen.

Gleichzeitig sollen alle Landesverbände der Gehörlosen aller Bundesländer ihre angeschlossenen Mitgliedervereine und ihre Basis zum Thema „Soziale Teilhabe“ informieren und sensibilisieren. Viele sind mit dieser politischen und gesellschaftlichen Entwicklung aufgrund der sprachlich-kulturellen Kommunikationsbarrieren hoffnungslos überfordert und wurden nicht barrierefreiem Wege informiert. Die Verantwortlichen in den Landesverbänden sind nun in der Pflicht sich mit den wichtigen politischen Themen zu beschäftigen.

Wir als Arbeitskreis Sign Teilhabe möchten allen Beteiligten herzlich danken für ihre aktive Unterstützung und ihre zahlreichen Anregungen. Weitere Informationen zum Thema „Soziale Teilhabe“ sind zu sehen unter:

Homepage unter www.sign-teilhabe.vgku.de

Facebook: www.facebook.com/SignTeilhabe

Liebe Grüße

Euer Team - Arbeitskreis „Sign Teilhabe“



Sign-Teilhabe

Soziale Teilhabe für Menschen mit Hörbehinderung

Homepage: www.sign-teilhabe.vkgu.de

Facebook: www.facebook.com/SignTeilhabe

Quellen

Kaul, Thomas; Niehaus, Mathilde (2013): Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Hörschädigung in unterschiedlichen Lebenslagen in Nordrhein-Westfalen.

Im Internet. Zugriff am 16.06.2014: <http://www.sign-teilhabe.vgku.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/03/StudieUniKoeln.pdf>

Knörzer, Kilian (2013): Einsatz von Gebärdensprache und Untertiteln in den elektronischen Medien.

Im Internet. Zugriff am 16.06.2014: <http://www.sign-teilhabe.vgku.de/wordpress/wp-content/uploads/2014/03/StudieUniKoeln.pdf>

Statistisches Bundesamt (2014): Persönliche Mitteilung. Im Internet. Zugriff am 16.06.2014:

<http://www.sign-teilhabe.vgku.de/downloads>